

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.05.2024	2
Verfahrenshinweis	4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG
IM BACHELORSTUDIENGANG „PHILOSOPHY, POLITICS AND ECONOMICS“
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 07.05.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 30.06.2022 (GV.NRW. S. 780b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2018, zuletzt geändert am 30.05.2022, wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Ausdruck „Kreditpunkte“ wird durch den Ausdruck „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

(2) §4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Ausdruck „Kreditpunkte“ durch den Ausdruck „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

(3) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Ausdruck „Kreditpunkte“ beziehungsweise „Kreditpunkten“ wird jeweils durch den Ausdruck „ECTS-Leistungspunkte“ beziehungsweise „ECTS-Leistungspunkten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

(4) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilern vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie im jeweiligen fächerspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

(5) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen:

- Je eine Modulabschlussprüfung in den Interdisziplinären Modulen I bis IV: nur zwei dieser Module dürfen mit einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur abgeschlossen werden.
- Je eine Modulabschlussprüfung in den fünf Pflichtmodulen der Philosophie (Logik, Praktische Philosophie, Theoretische Philosophie, Politische Philosophie und Wirtschaftsphilosophie)
- Eine Modulabschlussprüfung im Basismodul Politikwissenschaften und zwei Modulabschlussprüfungen in den Aufbaumodulen Politikwissenschaft I und II
- Je eine Modulabschlussprüfung in den Modulen Grundlagen der VWL I, Grundlagen der VWL II und Grundlagen der VWL III
- Es kann zwischen Methodenmodulen aus dem Bereich Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. Die Methodenmodule aus dem Bereich Politikwissenschaft bestehen aus jeweils zwei Modulabschlussprüfungen im Methodenmodul Erhebungsverfahren und im Methodenmodul Analyseverfahren. Die Methodenmodule aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaft bestehen aus jeweils einer Modulabschlussprüfung in den Methodenmodulen Statistik I, Statistik II und Ökonometrie.

Der Wechsel zwischen den Methodenbereichen ist für die Studierenden vor der ersten Anmeldung zur zweiten Abschlussprüfung in einem Methodenbereich einmal möglich. Hierzu werden die bereits absolvierten Prüfungsleistungen aus der Leistungsübersicht gestrichen oder auf Antrag als Zusatzleistung verbucht. Die erste Abschlussprüfung im gewählten Methodenbereich darf dabei nicht endgültig nicht bestanden sein.

(6) § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Ausdruck „Kreditpunkte“ durch den Ausdruck „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

(7) § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Ausdruck „Kreditpunkte“ durch den Ausdruck „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.12.2022 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.01.2023 sowie des Eilentscheids des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2024.

Düsseldorf, den 07.05.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.